Podiumsdiskussion VERSTEHEN wir uns RECHT in der JUSTIZkette?

Die Podiumsdiskussion „Verstehen wir uns RECHT in der JUSTIZkette?“ brachte die an einem Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt beteiligten Institutionen an einen Tisch. Ziel war es, die justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen aus den unterschiedlichen Blickwinkeln zu diskutieren und insbesondere die Frage nach den Gründen für die Nichtaufnahme oder Einstellung der Strafverfolgung zu stellen.

Unter der Moderation von Katharina Beclin vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, diskutierten Daniela Dörfler, Fachärztin für Gynäkologie u Geburtshilfe an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde des AKH Wien, Ulrike Domes, Kriminalbeamtin am Landeskriminalamt Wien, Barbara Günther, Juristin und Opferanwältin/ juristische Prozessbegleiterin, Ursula Kropiunig, Staatsanwältin am Landesgericht für Strafsachen Wien, Ursula Kussyk, Verein Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Barbara Michalek, 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien, und Roland Weber, Hauptverhandlungsrichter am Landesgericht für Strafsachen Wien.

Ein zentraler Diskussionspunkt war die gerade bei Sexualdelikten oft schwierige Beweissituation, welche die Übergänge vom Ermittlungsverfahren zur Anklageerhebung und vom Gerichtsverfahren zur Verurteilung zu besonders kritischen Momenten macht und in vielen Fällen zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens bzw. im weiteren Verfahrensverlauf zum Freispruch (im Zweifel) führt.

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 210 StPO anklagen, „wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt“. Wenn nach dem Beweiswert der Aussage nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit ein Schuldspruch erwartet werden könne, müsse eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgen. Hier ist für die Staatsanwaltschaft eine möglichst genaue Aufbereitung der Anzeigen durch die Polizei, in der auch die Tatbestandsmerkmale herausgearbeitet sind, wichtig.

In jedem der fünf Außenstellen des Landeskriminalamtes Wien gibt es eine Spezialgruppe für Sexualdelikte. Diese besonders geschulten Beamtinnen und Beamte sind für die Aufnahme und Bearbeitung von Sexualdelikten zuständig, veranlassen auch – bei Zustimmung des Opfers – die Spurensicherung und informieren über Opferschutzeinrichtungen. Die Vorgehensweise, bei der Einvernahme die Frauen vorab zu ersuchen, das Vorgefallene zu schildern, und erst im Anschluss gezielte Fragen zu stellen, um die Tatbestandsmerkmale herauszuarbeiten, habe sich bewährt.

Das für die Sicherung von möglichen DNA-Spuren relevante Zeitfenster von nur ca. 72 Stunden nach der Tat gibt eine relativ kurze Zeitspanne vor, in welcher DNA-Nachweise sinnvoll sind. Nur ca. 2 % der untersuchten Frauen nach einer Vergewaltigung würden schwere Verletzungen aufweisen, in den restlichen Fällen sei das Begutachtungsergebnis eher unauffällig

und beinhalte somit für ein Gerichtsverfahren selten relevante Informationen. Jedoch ist auch bei nur leichten Verletzungen die enge und standardisierte Zusammenarbeit mit der Unfallchirurgie bezüglich der Dokumentation jeglicher Verletzungen bzw. Abwehrspuren (Hämatome, Kratzspuren, etc) wichtig.

HauptverhandlungsrichterInnen befinden sich einem Spannungsfeld – zwischen der hohen Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Justiz, möglichst hohe Haftstrafen für Sexualstraftäter auszusprechen, und der Aufgabe der RichterInnenschaft, der angeklagten Person ein möglichst faires Verfahren zu gewährleisten. In den meisten dieser Verfahren stehe Aussage gegen Aussage, das Opfer sei die einzige Zeugin der Anklage und so seien viele dieser Verfahren hauptsächlich eine Frage der Beweiswürdigung. Wenn nach Durchführung und eingehender Würdigung aller Beweise Zweifel an der Täterschaft und an der Richtigkeit des Tatvorwurfes bestehen, könne nicht verurteilt werden.

Diskutiert wird der optimale Zeitpunkt für die Durchführung der kontradiktorischen Einvernahme des Opfers. Die Erfahrung zeige, dass sich Opfer desto häufiger in Widersprüche verwickeln, je öfter sie einvernommen werden, was die Gefahr einer Verfahrenseinstellung erhöhe. Bei sehr guten polizeilichen Einvernahmeprotokollen wird fallweise direkt angeklagt und die kontradiktorische Einvernahme auf schonende Weise erst in der Hauptverhandlung durchgeführt. Somit könne das Opfer zu in der Hauptverhandlung auftauchenden neuen Darstellungen des Beschuldigen direkt befragt werden, was nach kontradiktorischer Einvernahme im Ermittlungsverfahren und Entschlagung für die Hauptverhandlung nicht mehr möglich sei. Zudem sei der Eindruck, den die Schöffen vom Opfer bekämen, ein unmittelbarerer.

Dem wird seitens der Opfervertreterinnen die oft lange Dauer bis zur Anberaumung einer Hauptverhandlung entgegengesetzt, während der die Opfer verständlicherweise versuchen, Details der Gewalttat zu vergessen und eine genaue Aussage danach schwierig und aus Opferperspektive auch abzulehnen sei.

An die Justiz wird mehrfach appelliert, unbedingt Kontakt mit den OpfervertreterInnen zu halten. Sollten beispielsweise nach erfolgter kontradiktorischer Einvernahme im Ermittlungsverfahren ergänzende Fragen in der Hauptverhandlung an das Opfer nötig sein, so müsse der Mandantin im Sinne der Selbstbestimmtheit die freie Entscheidung überlassen werden, einer nochmaligen ergänzenden Einvernahme in der Hauptverhandlung zuzustimmen (oder eben nicht). Es könne nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie sowieso nicht mehr aussagen möchte.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass Opfer im Strafverfahren – im Gegensatz zu Beschuldigten - der Wahrheitspflicht unterliegen und dass diese Tatsache bei der freien Beweiswürdigung mehr Berücksichtigung finden sollte.

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ wird generell von allen DiskutantInnen als wichtiger Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung gewertet, ebenso die Tatsache, dass die Aussage des mutmaßlichen Opfers essentiell für die rechtliche Beurteilung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale eines Sexualdeliktes ist und der freien Beweiswürdigung unterliegt.

Opferschutzeinrichtungen erachten es jedoch als problematisch, dass die wissenschaftlich erwiesenen Auswirkungen erlebter Traumata im Strafverfahren nicht die Berücksichtigung finden, die sie faktisch haben. In der Realität würden psychotraumatologischen Folgen von erlebter (sexualisierter) Gewalt eine große Rolle spielen – sowohl im Verhalten des Opfers während der Tat, als auch im Anschluss daran, sowie in einem späteren gerichtlichen Prozess.

Eine justizielle Praxis, welche den Fokus auf das Opfer und die Gegenwehr durch das Opfer legt, die Qualität und Quantität der Gegenwehr eines Vergewaltigungsopfers an Maßstäben misst, welche die Erkenntnisse der Psychotraumatologie nicht mit einbeziehen, erwecke den Eindruck, dass sich Opfer laufend rechtfertigen müssten bzw. die von ihnen gemachten Angaben beweisen müssten. Die Vertreterinnen der Opferschutzeinrichtungen wünschen sich neben der sehr

genauen und mehrmaligen Befragung der Opfer eine ebenso genaue und mehrmalige Befragung von Beschuldigten sowie auch eine Hinterfragung von deren Aussagen und Verantwortung.

Im Bewusstsein dessen, dass es unter den an einem Strafverfahren beteiligten Institutionen und Personen – je nach Zuständigkeit und Blickwinkel – unterschiedliche Erfahrungen und Meinungen gibt, bleibt die Tatsache, dass die momentane Situation im Hinblick auf die justizielle Erledigung von Sexualstrafdelikten nicht zufriedenstellend ist. Die vielen Verfahrenseinstellungen und Freisprüche bei Sexualstrafdelikten, die unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen großteils verständlich sein mögen, senden gesamtgesellschaftlich gesehen ein verheerendes Signal aus.

Es bleibt die Forderung, das materielle und das prozessuale Strafrecht bei Sexualstrafdelikten einer Überprüfung zu unterziehen und Vorschläge für gesetzliche Änderungen auszuarbeiten, um neue Wege zu finden, die es der Justiz ermöglichen, die psychotraumatologischen Auswirkungen erlebter Traumata auf die Opfer sowohl in die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes als auch in die Beweiswürdigung einfließen zu lassen. Dies ist sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Gründen notwendig und zudem unumgänglich, damit sich Opfer auch in Zukunft nach erlebter sexualisierter Gewalt an Strafbehörden wenden.